

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Health Sciences
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 28. Januar 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Gesundheitswissenschaften vom 10. Dezember 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Masterstudiengang Health Sciences ist ein konsekutiver Studiengang, der auf Public Health-Forschung ausgerichtet ist und dabei qualitative sowie quantitative Forschungsmethoden vermittelt, welche durch Praxisbezüge aus diversen Bereichen der Gesundheitswissenschaften angereichert werden. Die Zielgruppe des M.Sc.-Studiengangs sind Absolvent*innen, die vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Forschung auf dem komplexen Gebiet der Gesundheitswissenschaften erlangen möchten. Die Studierenden des Master Health Sciences lernen:

- sich mit den Bedingungen für Gesundheit und der Bewältigung von Krankheit zu befassen,
- gesundheitswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden anzuwenden,
- vielfältige Forschungsaufgaben und -projekte durchzuführen, die der Erhaltung und Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Gesundheitssituation dienen.

Die Teilnehmenden des Masterstudiengangs werden für Positionen in der Gesundheitsforschung, Evaluation, öffentlichen Verwaltung, dem Qualitätsmanagement und betrieblichen Gesundheitsmanagement in verschiedenen Institutionen des Gesundheitsmarktes ausgebildet. Das konsekutive Masterprogramm nimmt Gesundheitsprobleme und Gesundheitsdeterminanten in einer globalen, vernetzten und interdisziplinären Perspektive in den Fokus und bereitet die Studierenden durch englischsprachige Lehre auf nationale sowie internationale Public Health-Forschung vor. Um die Gesundheit der Bevölkerung positiv zu beeinflussen, ist das Schlüsselkonzept die Untersuchung der Frage, wie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebenserwartung der menschlichen Bevölkerung in einer sich verändernden Welt erhalten und verbessert werden können, indem wissenschaftliche Forschungserkenntnisse, praktische Fertigkeiten und Erfahrungen in der Datenforschung integriert werden.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Studienganges Master Health Sciences. Es gilt ergänzend die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Nach Maßgabe der „Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums (ORiT) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ ist auf Antrag ein Studium in diesem Studiengang auch als individuelles Teilzeitstudium möglich.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte (CP) gemäß ECTS nachgewiesen werden. Die 300 CP setzen sich zusammen aus einem vorangehenden Studiengang und den Studieninhalten dieses Masterstudiengangs.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehrangebot

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Health Sciences beträgt vier Semester. Für den Abschluss Master of Science sind 120 CP zu erwerben. Die CP geben den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle (Anhang zu dieser Ordnung). Die CP werden nur vergeben, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot besteht aus einem Pflichtbereich mit insgesamt neun Modulen einschließlich der Masterthesis und dem Research Projekt sowie einem Wahlpflichtbereich in dem die Studierenden drei Module aus einem Angebot von fünf belegen müssen. Im ersten und zweiten Semester (erster Studienabschnitt) sind je fünf Module mit jeweils 6 CP zu absolvieren. Im ersten Semester sind vier Pflichtmodule und eines von zwei Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. Im zweiten Semester sind drei Pflichtmodule und zwei von drei Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. Im dritten Semester ist ein integriertes und begleitetes Research Project über 22 Wochen mit einem Umfang von 30 CP zu erbringen, im vierten Semester wird die Masterthesis erstellt, für deren erfolgreiche Anfertigung 30 CP vergeben werden (zweiter Studienabschnitt).

(4) Die Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch.

(5) Die Fakultät stellt ein Vorlesungsverzeichnis auf, welches insbesondere für jedes Modul Umfang und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Das Vorlesungsverzeichnis wird vom Fakultätsrat genehmigt.

§ 4 Research Project

- (1) Im Research Project erwerben die Studierenden praktische Erfahrungen und Kompetenzen, um aktuelle Forschungsfragen aufzugreifen und erfolgreich zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für das Research Project ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des ersten Studienabschnitts.
- (3) Das Research Project soll in der Forschungsgruppe Public Health, dem FTZ Nachhaltigkeit und Klimafolgenmanagement, dem FTZ Medizin, Gesundheit und Technik und im CCG Gesundheit durchgeführt werden. Auf Antrag der Studierenden können auch andere geeignete Forschungsprojekte und externe Praktika gewählt werden. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Research Project hat eine Dauer von 22 Wochen und wird durch ein Seminar begleitet, in dem sich die Studierenden über ihre Arbeit austauschen und diese kritisch reflektieren.
- (5) Das Research Project wird durch ein Referat abgeschlossen. Die Leistung wird durch die hochschulinterne Projekt- /Praktikumsbetreuer*in und ein weiteres Mitglied des Departments, das auf Vorschlag der*des Studierenden vom Prüfungsausschuss benannt wird, bewertet. Für den erfolgreichen Abschluss des Research Projects werden 30 CP vergeben.
- (6) Bei Publikationen, die sich aus dem Research Project ergeben, soll auf die institutionelle Herkunft „Department Gesundheitswissenschaften, Fakultät Life Sciences, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ hingewiesen werden.

§ 5 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis darf erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt worden sind und wenn das Research Project erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Masterthesis ist in englischer Sprache zu erstellen. Die Erstellung der Ausarbeitung in einer anderen Sprache als Englisch bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Frist für die Bearbeitung einer Masterthesis beträgt sechs Monate.
- (5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterthesis erwirbt die*der Studierende 30 CP.

§ 7 Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung zum Master of Science wird festgestellt, ob die Studierenden die für wissenschaftlich anspruchsvolle Aufgaben aus der Berufspraxis notwendigen theoretischen Methoden und Kenntnisse beherrschen, die Zusammenhänge fachübergreifend einordnen können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und zu entwickeln.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den zu erbringenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes (§ 3 Absatz 3 Satz 1), dem Research Project (§ 4) und der Masterthesis (§ 5).
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 40 von Hundert aus den mit den CP der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des ersten Studienabschnitts, zu 20 von Hundert aus der Note für das Research Project (§ 4) und zu 40 von Hundert aus der Note der Masterthesis (§ 5).
- (4) Das Masterzeugnis und die Urkunde werden in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

§ 8 Prüfungsform

(1) Sind für eine Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die bzw. der Lehrende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

(2) Neben den in der APSO-INGI in § 14 festgelegten Prüfungsformen kann die Prüfung auch aus einer Portfolio-Prüfung bestehen. Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform. Sie besteht aus maximal drei Prüfungskomponenten, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen, die in § 14 APSO-INGI genannt werden sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungskomponenten wird von den Lehrenden festgelegt. Die einzelnen Prüfungskomponenten führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist in der Modultabelle ein Modul mit der Option „Portfolio-Prüfung“ gekennzeichnet, so legt der*die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

(4) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß § 14 Absatz 3 APSO-INGI und dieser Ordnung zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2021/2022.

(2) Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 29. November 2012 (Hochschulanzeiger 81/2012, S. 80) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudienganges Health Sciences. Ein Wechsel aus der in Absatz 2 genannten Ordnung in die in Absatz 1 genannte Ordnung oder umgekehrt ist vor diesem Zeitpunkt (Ablauf Wintersemester 2024/2025) nicht möglich.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 18. Februar 2021

Anhang: Lehrangebot und Module

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Credit Points	PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
FS	=	Fallstudie	Por	=	Portfolio
Gr	=	Gruppengröße	PA	=	Prüfungsart
H	=	Hausarbeit	PF	=	Prüfungsform
K	=	Klausur	R	=	Referat
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	S	=	Seminar
M	=	mündliche Prüfung	Sem	=	Semester
MT	=	Masterthesis	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
Pj	=	Projekt	SWS	=	Semesterwochenstunden

Bei den Prüfungsformen (PF) ist jeweils die regelhaft vorgesehene Prüfungsform angegeben. Neben dieser an erster Stelle aufgeführten regelhaften Prüfungsform sind auch die nachfolgend in Klammern genannten weiteren Prüfungsformen zulässig, sofern die spezifische didaktische Konzeption der Lehrveranstaltung dies erfordert und die abweichende Prüfungsform den Studierenden gemäß § 8 Absatz 1 bekanntgegeben wird.

Pflichtbereich

Erster Studienabschnitt (42 CP von insgesamt 60 CP)									
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltung	Gr	LVA	SWS	PA	PF
1	Concepts and Dimensions of Health Sciences and Public Health and Basic Statistics and Basic Epidemiology	1	6	Concepts and Dimensions of Health Sciences and Public Health	25	SeU	2	PL	Por
				Basic Statistics and Basic Epidemiology	25	SeU	2		
2	Research Methods	1	6	Advanced Qualitative Research Methods	25	SeU	2	PL	Por
				Advanced Quantitative Research Methods	25	SeU	2		
3	Ethics and Epistemology	1	6	Ethics	25	SeU	2	PL	Por
				Epistemology	25	SeU	2		
4	Digitalization and Communication in Health Sciences	1	6	Digitalization in Health Sciences	25	SeU	2	PL	FS (Por, H)
				Communication in Health Sciences	25	SeU	2		
5	Research and Project Management	2	6	Research Design	25	SeU	2	PL	Pj (Por)
				Project Management	25	SeU	2		
6	Advanced Biostatistics	2	6	Advanced Biostatistics I	25	SeU	2	PL	K (M, R)
				Advanced Biostatistics II	25	SeU	2		
7	Health Policy and Health Economics Research	2	6	Health Policy Research	25	SeU	2	PL	Por
				Health Economics Research	25	SeU	2		

Zweiter Studienabschnitt (insgesamt 60 CP)									
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltung	Gr	LVA	SWS	PA	PF
8	Research Project	3	30	Research Project	-	-	-	PL	R
				Wissenschaftlicher Austausch	15	S	1		
9	Masterthesis	4	30	-	1	-	-	PL	MT

Wahlpflichtbereich

Es sind drei Wahlpflichtmodule von insgesamt fünf Wahlpflichtmodulen zu belegen. Ein Wahlpflichtmodul ist im ersten Semester und zwei Wahlpflichtmodule sind im zweiten Semester zu absolvieren.

Erster Studienabschnitt (18 CP von insgesamt 60 CP)									
Nr.	Modul	Sem	CP	Fach/Kurs/LV	Gr	LVA	SWS	PA	PF
10	Diversity in Health and Family and Community Health Research	1	6	Diversity in Health - Gender, Ethnicity, Class and Age	15	S	2	PL	H (Por, R)
				Family and Community Health Research	15	S	2		
11	Non Communicable Disease Epidemiology and Research Interests	1	6	Non Communicable Disease Epidemiology	15	S	2	PL	K (R, M, H)
				Research Interests	15	S	2		
12	Occupational and Environmental Health Research	2	6	Occupational Health Research	15	S	2	PL	FS (Por)
				Environmental Health Research	15	S	2		
13	Health Promotion and Health Behaviour Research	2	6	Health Promotion Research	15	S	2	PL	H (Por, R)
				Health Behaviour Research	15	S	2		
14	Infectious Disease Epidemiology and Pandemic Control	2	6	Infectious Disease Epidemiology	15	S	2	PL	K (Por, R, H)
				Pandemic Control	15	S	2		